Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1925	Nr. 12

(Nr. 12958.) II. Verordnung zur Ausführung der Verordnung der Reichsregierung über die Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919. Vom 2. Mai 1925.

Das Preußische Staatsministerium verordnet gemäß § 15 der Verordnung der Reichsregierung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968), was folgt:

§ 1.

Weist der Bezirkswohnungskommissar gemäß § 5 der Ausführungsverordnung vom 14. Februar 1921 (Gesetzsamml. S. 315) zur Verordnung über die Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1968) vorläufig in den Besitz von Bau- oder Gartenland ein, so hat er gleichzeitig dem Unternehmer eine Frist zu setzen, innerhalb welcher das Grundstück seinem Zwecke zugeführt sein muß. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn triftige Gründe die Verzögerung rechtfertigen.

§ 2.

Ist das Grundstück innerhalb der gesetzten Frist nicht bedingungsgemäß verwendet worden, so hat der Bezirkswohnungskommissar durch erneuten Beschluß den Eigentümer wieder in den Besitz einzuweisen.

§ 3.

In dem Wiedereinweisungsbeschluß oder in einem besonders zu erlassenden Beschluß ist die Entschädigung gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 14. Februar 1921 festzustellen, soweit sie nicht schon gemäß § 6 Abs. 2, 3 festgestellt ist. § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Berlin, den 2. Mai 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Hirtsiefer.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

Im Preußischen Besoldungsblatt (Teil II des Finanz-Ministerialblattes) Nr. 8 vom 13. Februar 1925 sind auf Seite 25/26 die Verordnungen über eine anderweite Festsetzung der in den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 zum BDEG. (Besoldungsordnung) Abschn. A vorgesehenen Aufwandsentschädigungen vom 13. November 1924 und vom 27. Januar 1925 verkündet, die mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 12. Mai 1925.

Preußisches Finanzministerium.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. Juni 1925.)

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. September 1924 über die Entbindung der Kerkerbachbahn-Aktiengesellschaft von der Verpflichtung zum Betriebe der Roll- und Seilbahn von Heckholzhausen nach Obertiefenbach durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 17 S. 87, ausgegeben am 25. April 1925;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. Januar 1925 über die Genehmigung zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Oschersleben—Schöninger Eisenbahn-Gesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 19 S. 103, ausgegeben am 9. Mai 1925;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Januar 1925 über die Genehmigung zur Herabsetzung des Grundkapitals und zur Verlegung des Geschäftsjahrs der Kreis Altenaer Eisenbahn-Aktiengesellschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 18 S. 89, ausgegeben am 2. Mai 1925;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1925 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 13 S. 65, ausgegeben am 28. März 1925;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Februar 1925 über die Genehmigung zur Herabsetzung des Aktienkapitals der Brandenburgischen Städtebahn-Aktiengesellschaft und zur Verlegung ihres Geschäftsjahrs durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 17 S. 182, ausgegeben am 25. April 1925;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. März 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Zweckverband Überlandzentrale Mittelschlesien in Striegau für den Bau von elektrischen Überlandleitungen durch die Amtsblätter
   der Regierung in Breslau Nr. 17 S. 146, ausgegeben am 25. April 1925, und
   der Regierung in Liegnitz Nr. 17 S. 99, ausgegeben am 25. April 1925;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. März 1925 über die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Landschaftlichen Bank der Provinz Pommern durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 15 S. 127, ausgegeben am 11. April 1925;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. März 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Duisburg für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlagen durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 16 S. 113, ausgegeben am 18. April 1925;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. März 1925 über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 16 S. 145, ausgegeben am 18. April 1925;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. März 1925 über die Genehmigung eines Zusatzes zur Satzung der Landschaftlichen Bank der Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 16 S. 145, ausgegeben am 18. April 1925;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. April 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Düsseldorf-Duisburger Kleinbahn, G. m. b. H. in Kaiserswerth, für den Bau und Betrieb einer Straßenbahn von Düsseldorf nach Duisburg durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 17 S. 129, ausgegeben am 25. April 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.